

## Richtlinie des Kreissportbundes Nienburg für die Beschaffung von Sportgeräten

---

Der Kreissportbund Nienburg/Weser e.V.(KSB) bezuschusst die Anschaffung von Sportgeräten durch Vereine auf der Grundlage der nachstehenden Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### 1. Voraussetzungen

Als Sportgeräte gelten

- Geräte, die zur unmittelbaren Ausübung einer Sportart notwendig sind.
- Geräte, die zur Messung und Darstellung einzelner Ergebnisse notwendig sind. Diese Geräte sind in überwiegender Form zur Darstellung von Wettkampf- oder Trainings- bzw. leistungsdiagnostischen Ergebnissen einzusetzen.

Hierzu zählen nicht

- Computer- und Auswertungsanlagen, die nur gelegentlich oder einmalig eingesetzt werden, ansonsten jedoch im Verwaltungsbereich Verwendung finden.
- typische Verbrauchsmaterialien von geringem Einzelwert (z.B. Bälle).

Es wird jährlich nur ein Gerät pro Verein bezuschusst. Der Anschaffungspreis muss mindestens 400 €/Netto betragen. Reparaturkosten für Sportgeräte sind nicht abrechnungsfähig.

Eine Zuwendung wird ferner nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Verein nach Erhalt des Zuschusses mindestens weitere 3 Jahre Mitglied im KSB Nienburg/Weser e.V. ist.

Im Falle eines früheren Austritts hat der Verein für jedes verbleibende Jahr einen Betrag in Höhe von 30% des Zuschusses an den KSB zurückzuzahlen.

### 2. Bemessung der Förderung

Der Zuschuss beträgt nach Maßgabe der jeweiligen Entscheidung des engeren Vorstandes des Kreissportbundes Nienburg/Weser e.V. bis 30 % des Anschaffungspreises. Voraussetzung der Bezuschussung ist, dass der Verein im Vorjahr keinen Zuschuss für Sportgeräte der gleichen Sportart erhalten hat. Der Zuschuss für die Anschaffung von Sportwaffen wird auf 300,00 € pro Jahr begrenzt.

### 3. Antragsverfahren und Durchführung

- Von den Vereinen sind Anträge auf Bezuschussung für die Beschaffung von Sportgeräten bis zum 30.11. für das laufende Jahr formlos an den KSB zu richten.
- Nach Prüfung des Antrages erteilt der KSB an den Antragsteller einen schriftlichen Bescheid über die Höhe der Förderung.
- Aus Gründen einer sparsamen Mittelbewirtschaftung sind bei der Beantragung von Zuschüssen für die Beschaffung von Sportgeräten durch die Vereine nach Möglichkeit Angebote von verschiedenen Anbietern beizufügen.
- Der KSB bezuschusst in eigener Verantwortung unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes die von den Vereinen beantragten und angeschafften Sportgeräte unter Beachtung dieser Richtlinie.
- Eine Bezuschussung von bereits beschafften und/oder von vorher privat genutzten Sportgeräten ist ausgeschlossen.

### 4. Nachweisführung

- Die Abrechnung der angeschafften Sportgeräte der Vereine ist beim KSB zur Bezuschussung einzureichen. Beizufügen sind die Originalrechnung(en), der Nachweis der Bezahlung (Kopie Kontoauszug des Geldinstitutes) und ein Inventarisierungsvermerk.
- Die Abrechnungen der Vereine sind bis 6 Wochen nach Anschaffung (Rechnungsdatum) der/des Sportgeräte(s), spätestens jedoch bis 15. Januar des Folgejahres dem KSB zur Bezuschussung einzureichen.
- Die Originalbelege sind für Prüfungszwecke zehn Jahre aufzubewahren. Die Unterlagen sind dafür jederzeit verfügbar zu halten.

Vom KSB werden Prüfungen vorgenommen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

### 5. Inkrafttreten/Gültigkeit

**Diese Richtlinie tritt am 1.11.2010 in Kraft und ist bis zum 31.12.2011 befristet.**

